Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2774

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68900 — 5310/68

Bonn, den 28. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — den

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1967 bis März 1968).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Die Europäischen Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — EWG —, Europäische Atomgemeinschaft — EAG — und Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS —) haben sich auch während des Berichtszeitraums fortentwickelt. Die Bundesregierung hat hieran aktiv mitgewirkt.

2. Der amtierende Präsident des Ministerrates, Bundeswirtschaftsminister Professor Schiller, nannte bei der Ratstagung am 2./3. Oktober 1967 in Luxemburg als die drei großen Aufgaben für die nächste Zeit

- die Konsolidierung der Gemeinschaften durch ihren konsequenten Ausbau nach innen und außen,
- die Verschmelzung der Verträge von EWG, EAG und EGKS sowie
- die Erweiterung der Gemeinschaften um andere europäische Länder.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Erweiterung der Gemeinschaften, ihre Konsolidierung und die Verschmelzung der Verträge gleichrangige Ziele; ein Junktim zwischen ihnen besteht aber nicht.

3. Mit der bevorstehenden Vollendung der Zollunion im gewerblichen Sektor und praktisch auch des Gemeinsamen Agrarmarktes stellt sich noch stärker als bisher die Aufgabe, die Gemeinschaften zu einer echten Wirtschaftsunion weiterzuentwickeln.

Hierzu ist eine Fülle von Maßnahmen erforderlich, und zwar zum überwiegenden Teil auf Gebieten, für die die Verträge nur allgemeine Ziele aufgestellt und die Ausgestaltung im einzelnen der zukünftigen Entwicklung überlassen haben.

Ziel ist einmal, alle Regelungen zu fördern, die dazu führen, daß der Warenverkehr sich ungestört und frei von Wettbewerbsverzerrungen entwickeln kann. Daneben — und vor allem — müssen aber die Voraussetzungen für eine immer weitergehende Koordinierung der wirtschaftlichen Entscheidungen geschaffen werden, die in einem von Zoll- und Handelsschranken befreiten Markt unerläßlich sind.

Parallel mit der inneren Konsolidierung muß die Gestaltung der Außenbeziehungen gehen.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die ihr in dem am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen Fusionsvertrag aufgegebene Rationalisierung ihrer Dienststellen während des Berichtszeitraums im wesentlichen abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich die aus der Fusion der Organe erwarteten Vorteile in der Arbeit der Gemeinschaften auswirken können.

Auf die Fusion der Organe muß aber die Verschmelzung der Verträge folgen, wenn die positiven Effekte voll zur Wirkung kommen sollen.

Der Rat hat sich bisher zu der Verschmelzung der Verträge im einzelnen noch nicht geäußert. Von deutscher Seite wurde vorgeschlagen, dabei vom EWG-Vertrag auszugehen. Es wäre dann nur zu prüfen, welche Sonderbestimmungen für Kohle, Stahl und Atomenergie aus den anderen Verträgen zu übernehmen sind; bei der Kohle müßte allerdings die gesamte Energie und bei der Atomforschung die gesamte Forschung in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Kommission hat es übernommen, dem Rat einen Bericht über die mit der Verschmelzung der Verträge verbundenen Probleme vorzulegen.

5. Im Mittelpunkt des Interesses standen aber eindeutig die Anträge Großbritanniens, Dänemarks, Irlands und Norwegens auf Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften. Sie bestätigten die starke Anziehungskraft, die die Gemeinschaften als Kern einer umfassenderen Einigung Europas auf andere Staaten ausüben. Bei der Erörterung der Anträge im Rat und im Europäischen Parlament traten sowohl die Interdependenz zwischen der Fortentwicklung der Gemeinschaften und ihrer Erweiterung als auch der Wunsch der Mitgliedstaaten, den erreichten Integrationsstand zu bewahren, deutlich zutage. Die Beitrittsanträge bleiben weiter auf der Tagesordnung des Rates.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

I. Zollunion

6. Die restlichen Binnenzölle im gewerblichen Sektor werden zum 1. Juli 1968 beseitigt. Gleichzeitig wird dann der Gemeinsame Zolltarif — unter Berücksichtigung der beiden ersten Senkungsraten aus der Kennedy-Runde — in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt.

7. Auch im landwirtschaftlichen Sektor soll der freie Warenverkehr zum 1. Juli 1968 im wesentlichen hergestellt sein. Über die Abschaffung der noch bestehenden Binnenzölle und die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs will der Rat bei einer seiner nächsten Tagungen entscheiden.

II. Abbau anderer Handelsschranken als Zölle

8. Die Bemühungen zum Abbau der indirekten Handelsbeschränkungen innerhalb der EWG wurden

im Berichtszeitraum verstärkt fortgesetzt. Im Vordergrund dieser Bemühungen stand eine erste Sachverständigenerörterung des von der Kommission vorgelegten Entwurfs für eine Entscheidung des Rates über die Beseitigung der im grenzüberschreitenden Warenverkehr geforderten Formalitäten. Gegenstand intensiver Erörterungen war ferner der Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Beseitigung diskriminierender Vorschriften und Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (zur Beseitigung von Handelshemmnissen durch Rechtsangleichung siehe auch Kapitel X).

9. Die Kommission machte auch weiterhin nur sehr zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch, nach Artikel 226 Schutzmaßnahmen zu bewilligen, wenn ein Wirtschaftszweig von ernsten und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten bedroht ist. So wurde von mehreren Anträgen, die Einfuhr von Wollgeweben aus Italien vorübergehend zu kontingentieren, nur der niederländische Antrag teilweise genehmigt; ein belgischer Antrag wurde abgelehnt, ein deutscher Antrag einstweilen zurückgestellt. Auch ein französischer Antrag, die Einfuhr von Elektrohaushaltsgeräten wegen massiver italienischer Lieferungen mengenmäßig zu beschränken, wurde abgelehnt.

III. Landwirtschaft und gemeinsame Agrarfinanzierung

*Die Marktordnungen *)*

10. Die Arbeiten an der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden auch während des Berichtszeitraums zügig weitergeführt.

Im Oktober 1967 einigte sich der Ministerrat auf die für das Wirtschaftsjahr 1968/69 geltenden gemeinsamen Agrarpreise; während der Weizenpreis von 425 DM/t unverändert blieb, wurde durch Erhöhung der Preise für Futtergetreide um 3,5 % auf 377,76 DM/t bei Gerste und um 4 % auf 390 DM/t bei Roggen eine Einengung der Relation zum Brotgetreide erreicht. Der Orientierungspreis für Rindfleisch wurde auf 272 DM/100 kg angehoben.

Im Dezember 1967 verabschiedete der Ministerrat die zum 1. Juli 1968 in Kraft tretende gemeinsame Marktorganisation für Zucker, deren Grundzüge bereits im letzten Bericht in Nummer 18 beschrieben wurden. Die Quotenregelung für Zucker gilt probeweise bis zum Wirtschaftsjahr 1974/75.

Im Februar 1968 verabschiedete der Ministerrat die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, die im wesentlichen die Festlegung gemeinsamer Qualitätsnormen und die Herstellung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit diesen Erzeugnissen vorsieht.

*) Über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen erstattet die Bundesregierung jährlich einen besonderen Bericht.

Über die Handelsregelung gegenüber Drittländern konnte bisher noch kein Einvernehmen erzielt werden; sie soll bis zum 1. Juli 1968 verabschiedet werden und am 1. Januar 1969 in Kraft treten.

11. Zur Zeit berät der Ministerrat die Vorschläge der EWG-Kommission für die Marktorganisation für Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse, die nach dem 1966 beschlossenen Zeitplan am 1. April 1968 in Kraft treten sollen. Da sich die Situation auf dem Milchmarkt seit den Grundsatzbeschlüssen vom Juli 1966, in denen ein Richtpreis von 39 Pf/kg Milch ab Hof festgelegt wurde, erheblich verändert hat, müssen zur Begrenzung der finanziellen Ausgaben für die Milchüberschüsse neue Lösungen gefunden werden, die einen Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch sicherstellen. Die Ansichten der einzelnen Mitgliedstaaten zur Lösung des Milchproblems gehen sehr weit auseinander, so daß mit einer fristgerechten Verabschiedung kaum noch zu rechnen ist.

12. Auf Grund eines Mandates des Rates überprüft die Kommission die seit dem 1. Juli 1967 geltende Fettmarktordnung im Hinblick auf die Erfahrungen des vergangenen Wirtschaftsjahres. Sie wird ihre Änderungsvorschläge dem Rat umgehend vorlegen.

Veterinärpolitik

13. Im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes sind die Fragen einer gemeinsamen Veterinärpolitik immer dringender geworden. Der Ministerrat verabschiedete daher im Februar einen Arbeitsplan zur Durchführung und Harmonisierung der Veterinärpolitik. Er einigte sich grundsätzlich darauf, daß zur Unterstützung der Arbeiten der Kommission ein Ständiger Veterinärausschuß eingesetzt werden soll.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

14. Mit Rücksicht auf den zum 1. Juli 1968 eintretenden freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist die Kommission auch in verstärktem Maße um eine Überprüfung und Bereinigung der Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten bemüht.

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sind bis zum Jahresende 1967 die staatlichen Erzeugungs- und Absatzbeihilfen auf denjenigen Sektoren behandelt worden, für die der Rat bereits die endgültigen gemeinsamen Marktorganisationen festgelegt hat (Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Obst und Gemüse, Fette). Im Januar 1968 hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu einigen von ihr vorgelegten Beurteilungen in diesem Bereich Stellung zu nehmen.

Die multilaterale Überprüfung der Erzeugungs- und Absatzbeihilfen auf den übrigen Sektoren ist z. Z. in Gange. Sie soll bis zum 1. Juli 1968 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus werden augenblicklich die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme parafiskalischer Steuern und Spezialabgaben untersucht. Die Kommission beabsichtigt, in den nächsten Wochen den Mitgliedstaaten ihre Vorschläge für die bei einer Beurteilung dieser Systeme anzuwendenden Kriterien und das weitere Verfahren vorzulegen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds

15. Im Oktober 1967 beschloß der Ministerrat eine Änderung des bisherigen Abrechnungsverfahrens der Abteilung „Garantie" des Fonds; dieses Verfahren hatte in der Vergangenheit dazu geführt, daß der Fonds die den Mitgliedstaaten in Durchführung der Marktordnungen entstehenden Ausgaben nur mit einem mehr als dreijährigen Rückstand erstattete. Künftig soll der Fonds halbjährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 60 % bzw. 75 % der im jeweils vorangegangenen Halbjahr angefallenen Kosten leisten; die Endabrechnung soll spätestens 1½ Jahre nach dem Ende des betreffenden Verbuchungszeitraumes erfolgen. Damit wurde zugleich dem deutschen Wunsch Rechnung getragen, eine bessere Übersicht über die zu erwartenden Belastungen zu erhalten.

Nach den Entscheidungen der Kommission im Berichtszeitraum hatte Deutschland für die Abteilung „Garantie" rund 400 Mio DM an Beiträgen zu leisten und rund 80,6 Mio DM an Rückvergütungen zu beanspruchen.

16. Im Rahmen der Abteilung „Ausrichtung" legte die Kommission Vorschläge für zehn Gemeinschaftsprogramme vor. Mit diesen Programmen sollen die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur eine gemeinschaftliche Ausrichtung erhalten. Zu ihrer Verwirklichung sollen insgesamt nahezu 2,7 Mrd. DM bereitgestellt werden. Die Gemeinschaftsprogramme werden frühestens für die Agrarstrukturvorhaben des Jahres 1969 wirksam werden können.

Im Berichtszeitraum wurde über die Strukturvorhaben 1965/66 entschieden. Der Beitrag Deutschlands hierzu beträgt rund 33 Mio DM; die Rückvergütungen, die den Begünstigten unmittelbar zufließen, betragen rund 29 Mio DM.

17. Während des Berichtszeitraums konnte der Rat auch Einvernehmen über die Modalitäten der Ausgleichszahlungen für die Getreidepreissenkung erzielen. Die Zahlungen werden in den Haushaltsjahren 1968, 1969 und 1970 jeweils in zwei Jahresraten an Deutschland, Italien und Luxemburg geleistet. Im Berichtszeitraum wurde die erste Jahresrate für 1968 abgerechnet. Deutschland hatte einen Beitrag von rund 116,6 Mio DM zu leisten und hat 280,0 Mio DM an Rückvergütungen erhalten.

IV. Freizügigkeit

18. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer soll zum 1. Juli 1968 — gleichzeitig mit der Zollunion — vollendet werden. Die Beratungen über die Vorschläge der Kommission für die Schlußregelung haben im Januar begonnen.

V. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

19. Der Rat verabschiedete die erste Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter und Dritter vorgeschrieben sind. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde dabei die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen bis zu der noch ausstehenden Koordinierung des Inhalts der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen zurückgestellt. In dieser ergänzenden Richtlinie soll auch festgelegt werden, von welchem Bilanzvolumen an die Pflicht zur Veröffentlichung besteht.

20. Die Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Einzelhandel, im Nahrungsmittelgewerbe sowie bei Hotels und Gaststätten können demnächst vom Rat verabschiedet werden. Die Arbeit an weiteren dem Rat vorliegenden Richtlinienvorschlägen machte ebenfalls gute Fortschritte.

VI. Kapitalverkehr

21. Bei den Beratungen über die dritte Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergaben sich in wichtigen Punkten nach wie vor unterschiedliche Meinungen. Der Kommissionsvorschlag geht davon aus, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die noch einen gewissen Rückstand aufweisen, die devisenmäßige Liberalisierung bis zum Ende der Übergangszeit im Rahmen von Kontingenten erweitern und insoweit auf die Anwendung der ihnen jetzt noch zustehenden Schutzklausel verzichten. Nach deutscher Auffassung darf der durch die Beseitigung der Devisenbeschränkungen erzielte Liberalisierungseffekt nicht durch eine Genehmigungspflicht aus wirtschaftspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

VII. Verkehr

22. Das herausragende verkehrspolitische Ereignis im Rahmen der EWG während des Berichtszeitraums war die Ratstagung vom 13./14. Dezember 1967. Ihr kam besondere Bedeutung zu, da die Brüsseler Arbeiten an der gemeinsamen Verkehrspolitik mehr und mehr hinter den Fortschritten in den übrigen Bereichen zurückgeblieben waren.

Um so beachtlicher ist es, daß es dem Rat unter Vorsitz von Bundesminister Leber gelang, volle Übereinstimmung über die kurzfristig zu treffenden verkehrspolitischen Maßnahmen zu erzielen. Der Rat beschloß, spätestens bis zum 30. Juni 1968 folgende Regelungen anzunehmen:

a) Vereinheitlichung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;

b) gemeinsame Wettbewerbsregeln im Verkehr;

c) Zulässigkeit von Beihilfen an Verkehrsunternehmer;

d) Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberscheitenden Güterkraftverkehr;

e) Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr von Dieselkraftstoff in den Tanks von Nutzkraftfahrzeugen auf der Grundlage von 50 Litern;

f) für einen Versuchszeitraum von 3 Jahren Einführung eines Gemeinschaftskontingents von 1 200 Genehmigungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr;

g) Einführung eines Systems obligatorischer Margentarife im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Ferner sollen vor dem 31. Dezember 1968 die Verordnungen über den Abbau bzw. den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie über die Normalisierung der Eisenbahnkonten verabschiedet werden.

23. Von den acht Verordnungen und Richtlinien, die der Rat im Laufe des Jahres 1968 verabschieden will, dienen allein fünf der Durchführung der Ratsentscheidung vom 13. Mai 1965 „über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen". Hieran wird deutlich, daß der Rat dem deutschen Verlangen nach zügiger und konsequenter Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zugestimmt hat. Diese auch von sämtlichen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie von den Bundesländern erhobene Forderung zielt auf die Beseitigung zahlreicher Wettbewerbsnachteile — vor allem auf steuerlichem Gebiet — ab, denen die deutschen Verkehrsunternehmer gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten ausgesetzt sind.

24. Der Rat konnte auch bereits Einvernehmen über die Grundzüge der 1968 zu verabschiedenden Regelungen erzielen.

Im übrigen hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 30. Juni 1968 Vorschläge zur Angleichung der Struktur der Kraftfahrzeugsteuer und zur Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoff zu unterbreiten. Die Kfz-Besteuerung soll so gestaltet werden, daß die einzelnen Fahrzeugkategorien je nach dem Grad der von ihnen verursachten Wegekosten belastet sind.

Durch die Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoff sollen die erheblichen Unterschiede beseitigt werden, die in der Höhe der Steuersätze innerhalb der EWG bestehen.

25. Im übrigen waren sich die Verkehrsminister darin einig, daß die Ratsbeschlüsse vom 22. Juni 1965 und vor allem vom 20. Oktober 1966 weiterhin Grundlage ihrer Arbeiten sind. Die deutsche These, daß die gemeinsame Verkehrspolitik letztlich nur in einer Globallösung münden kann, ist damit bestätigt worden. Bestandteil der Globallösung werden vor allem auch Kapazitätsregelungen für den nationalen Güterkraftverkehr und die Binnenschifffahrt sein. Die Kommission hat hierzu bereits Vorschläge ausgearbeitet und dem Rat vorgelegt. Die Beratungen hierüber werden voraussichtlich ebenfalls noch im Jahre 1968 beginnen.

VIII. Wettbewerb

Absprachen und Marktmacht

26. Die Überlegungen, im Kartellrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für wettbewerbspolitisch unbedenkliche und wirtschaftspolitisch nützliche Absprachen Erleichterungen vorzusehen, wurden während des Berichtszeitraums in zwei Konferenzen der Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten vertieft. Grundlage der Erörterungen war unter anderem ein von den Diensten der Kommission vorgelegter Entwurf für eine Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen auf dem Gebiet der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit. Dieser Entwurf, der auch den interessierten Wirtschaftsverbänden zugeleitet worden und als „Europäische Kooperationsfibel" bekanntgeworden ist, soll in einer überarbeiteten Fassung der Kommission zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Er zählt eine Reihe von Arten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit auf, die nicht als Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind und daher auch nicht dem Verbot nach Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages unterliegen. Die Bundesregierung hat diese Arbeiten mit Nachdruck gefördert. Wenn die Kommission den Entwurf der Bekanntmachung annimmt und ihn veröffentlicht, wird ein weiterer Schritt zu der erforderlichen Klärung des Verbotsumfangs getan sein.

27. Weitere Überlegungen waren darauf gerichtet, ob für wettbewerbsbeschränkende Absprachen, die in erster Linie auf eine Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung sowie der Rationalisierung abzielen, Gruppenfreistellungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht nach der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 gewährt werden können. Es liegt nun bei der Kommission, dem Rat Vorschläge für entsprechende Verordnungen vorzulegen.

Beihilfen

28. In der letzten Zeit sind die regionalen Beihilfesysteme einiger Mitgliedstaaten ausgeweitet worden. Dies gilt nicht nur für die Einbeziehung neuer Gebiete, sondern vor allem auch für die Intensität der Förderung. Die Kommission ist bemüht, der Eskalation der Beihilfen im inneren Markt entgegenzuwirken, damit die Handels- und Investitionsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Tendenz.

29. Die Kommission befaßte sich ferner mit der Prüfung von Vorhaben zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige. Sie untersuchte zum Beispiel die Lage der elektronischen Industrie, die in einigen Mitgliedstaaten mit Beihilfen gefördert wird. Sie billigte die deutschen Stützungsmaßnahmen zugunsten der Datenverarbeitungsindustrie. Die Kommission hat auch keine Einwendungen gegen die im Filmförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen erhoben. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gewährung von Prämien für die Errichtung von Ersatzindustrien in den Kohlebergbaugebieten auf Grund des Kohleanpassungsgesetzes.

IX. Steuerharmonisierung

Umsatzsteuern

30. Nach Verabschiedung der beiden ersten Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern durch den Rat im April 1967 konzentrierten sich die Bemühungen im Bereich der Umsatzsteuern auf eine Harmonisierung der die Landwirtschaft betreffenden Rechtsvorschriften. Die Kommission hat inzwischen ihren endgültigen Vorschlag für eine Richtlinie über die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgelegt.

31. Ferner wurde der von der Kommission im Juni 1967 vorgelegte Entwurf einer Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Methode zur Berechnung der in Artikel 97 des Vertrages vorgesehenen Durchschnittssätze erörtert. Mit dieser Richtlinie sollen für die Mitgliedstaaten, die noch nicht zur Mehrwertsteuer übergegangen sind, verbindliche Berechnungsregeln für die Festsetzung von Durchschnittssätzen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren aufgestellt werden.

Sonstige indirekte Steuern

32. Die Arbeiten zur Harmonisierung der sonstigen indirekten Steuern wurden während des Berichtszeitraums ebenfalls fortgesetzt.

Auf dem Wege zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren konnten allerdings noch keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat nun eine ad hoc-Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten mit der Prüfung des Vorschlages der Kommission — der mit Vorschlägen zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak und zur Umformung der staatlichen Tabakmonopole verbunden ist— begonnen.

33. Über die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital konnte der Rat am 5. März 1968 weitgehend Einvernehmen erzielen. Dabei hat sich der Rat hinsichtlich der Höhe der Gesellschaftsteuer für eine Kompromißlösung ausgesprochen, wonach die Festlegung des Satzes innerhalb einer Marge von 1 bis 2 v. H. zunächst den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Kommission aber vor Ende 1968 einen Vorschlag für einen einheitlichen Steuersatz vorlegen soll. Offengeblieben ist die Frage, ob für Holding- und Kapitalanlagegesellschaften eine Ermäßigung des Steuersatzes vorgesehen werden soll; insoweit sind weitere Verhandlungen erforderlich.

Direkte Steuern

34. Die in dem Schwerpunktprogramm von 1967 aufgeführten Steuerprobleme des europäischen Kapitalverkehrs, der Umstrukturierung und Konzentration der Betriebe sowie der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet der Investitionen wurden während des Berichtszeitraums eingehend erörtert. Dabei zeichnete sich ab, daß die gemeinsamen Lösungen sehr unterschiedlichen Wirtschaftsbedingungen und stark voneinander abweichenden Steuersystemen Rechnung zu tragen haben werden. Auch der Rat hat sich am 5. März 1968 mit diesen Fragen befaßt. Die Prüfung der Probleme wird fortgesetzt.

X. Rechtsangleichung

Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane

35. Die Arbeiten zur Beseitigung von Handelshemmnissen, die auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruhen, wurden während des Berichtszeitraumes fortgesetzt. Im Vordergrund stand eine erste Aussprache über ein von der Kommission entworfenes allgemeines Programm für die Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Das Programm enthält einen 4-Phasen-Plan über die von der Gemeinschaft zu beschließenden Rechtsangleichungsmaßnahmen und soll der Beschleunigung der Arbeiten dienen. Über das Programm, das von den Mitgliedstaaten im Grundsatz begrüßt wurde, wird nach förmlicher Beschlußfassung durch die Kommission erneut beraten werden.

Die Arbeit an den einzelnen Richtlinienentwürfen wurde ebenfalls fortgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Bemühungen zur Harmonisierung des Arzneimittelrechts sowie des Lebensmittel- und Veterinärrechts. Die Kommission ist im übrigen bestrebt, durch Einführung eines Ausschußverfahrens bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung zu beschleunigen (vgl. hierzu auch Kapitel III, Ziffer 13).

36. Im Zusammenhang mit der Vollendung der Zollunion muß bis zum 1. Juli 1968 auch das Zollrecht der Mitgliedstaaten soweit harmonisiert werden, daß Verlagerungen der Handelsströme und Verzerrungen des Wettbewerbs vermieden werden. Die Arbeiten hieran gingen während des Berichtszeitraums zügig voran. Die wesentlichen Verordnungs- und Richtlinienvorschläge der Kommission liegen dem Rat bereits vor oder sind in Kürze zu erwarten.

Internationale Abkommen

37. Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen wurde am 29. Februar 1968 von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es wird nun den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegt werden.

38. Die Arbeiten an dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vollstreckung öffentlicher Urkunden sind abgeschlossen. Das Übereinkommen soll demnächst zur Zeichnung aufgelegt werden. Die Arbeiten an dem Übereinkommen über den Konkurs und konkursähnliche Verfahren haben zu einem ersten Vorentwurf geführt.

39. Die Arbeiten an dem Abkommen über ein Europäisches Patentrecht konnten während des Berichtszeitraums trotz deutscher Bemühungen nicht fortgesetzt werden, da die Mitgliedstaaten noch keine Einigung über die politischen Grundsatzfragen erzielen konnten.

Aus dem gleichen Grunde konnte auch der Entwurf eines Übereinkommens über ein Europäisches Markenrecht nicht weiter gefördert werden, obwohl auch hier in den Sachfragen Einigkeit besteht. Der bereits 1964 fertiggestellte Entwurf wurde daher bisher noch nicht veröffentlicht.

XI. Wirtschaftspolitik

Konjunkturpolitik

40. Der Rat setzte im Berichtszeitraum seine Bemühungen zur Koordinierung der Konjunkturpolitik fort. Er verabschiedete am 4. März 1968 eine Empfehlung, in der gemeinsame Richtlinien für die Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten im Jahre 1968 gegeben werden.

Die neue Empfehlung des Rates zielt angesichts noch vorhandener Reserven an Arbeitskräften und technischen Kapazitäten auf eine Intensivierung der konjunkturellen Aufwärtsbewegung in den nächsten Monaten ab; in einigen Mitgliedstaaten muß dabei wegen der noch unbefriedigenden Preisentwicklung auf eine stabilitätskonforme Absicherung besonders geachtet werden. Für den weiteren Verlauf des Jahres empfiehlt der Rat eine wachsame Bereitschaft zu schnellem Handeln für den Fall, daß sich die zahlungsbilanzpolitischen Maßnahmen Großbritanniens und der USA in einer Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Die Gemeinschaft müßte sich dann zur Stützung der Nachfrageexpansion in einer konzertierten Aktion zusammenfinden. Schon jetzt sollen aber die Mitgliedstaaten durch gemeinsame Bemühungen die Höhe ihrer Zinssätze stabilisieren, um den Gefahren zu begegnen, die als Folge der Maßnahmen Großbritanniens und der USA für das Zinsniveau in der Gemeinschaft auftreten können. Diese Haltung schließt auch die Bereitschaft ein, eine entsprechende Verschlechterung der Zahlungsbilanz einzelner Mitgliedstaaten hinzunehmen.

Währungs- und finanzpolitische Zusammenarbeit

41. Die auf der Münchener Konferenz der EWG-Finanz- und Wirtschaftsminister im April 1967 eingeleiteten Koordinierungsbesprechungen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung der EWG-Länder für die Verhandlungen über die Reform des Weltwährungssystems wurden in den folgenden Monaten verstärkt fortgesetzt. Infolge dieser engen Koordinierung, bei der der Bundesminister für Wirtschaft eine maßgebliche Vermittlerrolle spielt, gelang es, die Vorstellungen der EWG-Länder bei der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds, die vom 25. bis 29. September 1967 in Rio de Janeiro staatfand und bei der die seit Jahren andauernden Diskussionen über die Reform des internationalen Währungssystems einen gewissen Abschluß fanden, zum großen Teil durchzusetzen.

Auf der Konferenz von Rio stimmten die Gouverneure des Internationalen Währungsfonds der Schaffung von zusätzlichen Sonderziehungsrechten im Rahmen des Währungsfonds zu. Beschlüsse über Betrag und Zeitpunkt der Schaffung von Sonderziehungsrechten sowie andere wichtige Beschlüsse können in Zukunft nur mit einer Mehrheit von 85 % gefaßt werden. Damit verfügen die EWG-Länder, deren Stimmrechte im IWF 16,62 % der Stimmen aller Mitgliedsländer betragen, über eine Sperrminorität.

Mittelfristige Wirtschaftspolitik

42. Im Zentrum der Arbeiten auf dem Gebiet der mittelfristigen Wirtschaftspolitik stand während des Berichtszeitraums die Vorbereitung des zweiten Programms, mit dem die Untersuchungen des im April 1967 verabschiedeten ersten Programms weiter vertieft werden sollen. Der Vorentwurf für dieses Programm wurde vom Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik — der nach wie vor unter deutschem Vorsitz steht — bereits der Kommission zugeleitet.

Den ökonomischen Hintergrund für die Leitlinien des zweiten Programms bildet die Absicht, zu einer umfassenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den Europäischen Gemeinschaften zu gelangen. Im Hinblick auf dieses Ziel werden Akzente für eine abgestimmte Industrie-, Struktur-, Forschungs- und Einkommenspolitik gesetzt. Im einzelnen befaßt sich das zweite Programm in besonderen Kapiteln mit aktuellen Problemen im Bereich der Unternehmungsstrukturen, der sektoralen Strukturpolitik, der Agrarpolitik, der Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung, mit Fragen der Sparförderung und der Investitionsfinanzierung sowie mit einer Gesamtkonzeption für die Einkommenspolitik. Der Tenor des zweiten Programms deckt sich in den wesentlichen Punkten mit den wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung.

43. Neben der Ausarbeitung der Programmvorentwürfe hat der Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik noch eine weitere wichtige Aufgabe: Er ist gehalten, die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu verfolgen und ihre Vereinbarkeit mit den Programmen zu überprüfen. Der Ausschuß ist ständig bemüht, sich über die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten auf dem Laufenden zu halten. Er wird in nächster Zeit, nachdem seit der Verabschiedung des ersten Programms eine angemessene Frist verstrichen ist, anhand von Memoranden der einzelnen Delegationen aber auch noch besondere Untersuchungen über die Einhaltung des ersten Programms anstellen.

XII. Forschungspolitik

44. Am 31. Oktober 1967 hat sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Stoltenberg erstmals mit den Problemen einer europäischen Forschungspolitik befaßt. Die Ergebnisse dieser Ratstagung, die maßgeblich von deutscher Seite beeinflußt wurden, berechtigen zu der Hoffnung, daß die europäische Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung wesentlich intensiviert werden kann.

45. Von allen Delegationen wurde die Bedeutung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für das wirtschaftliche Wachstum und die allgemeine Entwicklung unterstrichen. Es bestand Einvernehmen, daß in den letzten Jahren Wissenschaft und Technik und ihre industriellen Anwendungen sich in den europäischen Ländern weniger rasch entwickelt haben als außerhalb Europas — vor allem in den Vereinigten Staaten —, und daß der Rückstand Europas ernsthafte Gefahren für seine mittel- und langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit sich bringen kann.

46. Die Mitgliedstaaten haben daher beschlossen, tatkräftige Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung sowie der industriellen Innovation zu unternehmen. Hierbei sollen die Arbeiten an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die geeignet sind, das Forschungsklima zu verbessern, zielstrebig weitergeführt werden; erwähnt wurden z. B. die Schaffung einer Europäischen Gesellschaft und eines Europäischen Patents sowie die Steuerharmonisierung.

Die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" des Ausschusses für mittelfristige Wirtschaftspolitik erhielt darüber hinaus den Auftrag, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit — beginnend mit den Gebieten Informationsverarbeitung und -verbreitung sowie Fernmeldewesen, Entwicklung neuer Verkehrsmittel, Ozeanographie, Metallurgie, Umweltbelästigungen und Meteorologie, für die inzwischen spezialisierte Arbeitsgruppen eingesetzt wurden — zu prüfen. Die Arbeitsgruppe sollte dem Rat bereits zum 1. März 1968 über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten; dieser Termin konnte aber nicht eingehalten werden, da die Gruppe ihre Arbeiten wegen des Wunsches zweier Delegationen auf sofortige Beteiligung Großbritanniens nicht weiterführen konnte.

47. Die Mitgliedstaaten kamen am 31. Otkober weiter überein, ihre nationalen Pläne, Programme und Haushalte auf dem Gebiet der Forschung einander gegenüberzustellen, die Mittel zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Systems für die Verarbeitung und Verbreitung technischer Informationen zu untersuchen oder die nationalen Informationssysteme zu koordinieren sowie die Mittel für eine koordinierte Ausbildung und einen intensiven Austausch von Wissenschaftlern zu prüfen.

48. Bei den Arbeiten im Rahmen der Gemeinschaft soll die in anderen internationalen Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit berücksichtigt und nach Möglichkeiten für eine Beteiligung anderer europäischer Staaten gesucht werden. Die Industrieunternehmen sollen bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik für Wissenschaft und Technik und den sich daraus ergebenden Maßnahmen konsultiert werden.

XIII. Sozialpolitik

Allgemeine Sozialpolitik

49. Um die künftige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik zu intensivieren, hat der Rat in mehreren Sitzungen eingehend über ein Arbeitsprogramm beraten. In der letzten Sitzung am 21. Dezember 1967 unter Vorsitz des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gelang es, sich auf ein Programm und das Arbeitsverfahren zu einigen. Das Programm wurde im Februar 1968 endgültig verabschiedet.

50. Nach diesem Programm soll sich die Zusammenarbeit insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

a) Prüfung der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Möglichkeit einer Harmonisierung der Begriffe und Definitionen in den verschiedenen Sozialsystemen;

b) eingehende Untersuchung der Kosten der Sozialen Sicherheit, ihrer Verteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ggf. ihrer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln;

c) Prüfung der Frage, ob die Mitgliedstaaten die im Rahmen anderer interationaler Organisationen geschlossenen Übereinkommen über soziale Mindestnorm ratifizieren können;

d) Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

e) Beschäftigungsprobleme;

f) Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten;

g) besondere arbeitsrechtliche Themen;

h) Arbeitszeitfragen;

i) Lohnpolitik;

j) Vertretung der Arbeitnehmer durch die Betriebsräte;

k) Förderung des sozialen Aufstiegs der Arbeitnehmer durch berufliche Fortbildung;

l) Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer bzw. Vermögenspolitik.

Die zuletzt genannten drei Themen waren als Schwerpunkte der sozialpolitischen Zusammenarbeit von der Bundesregierung vorgeschlagen worden.

Im Rahmen dieses Programms billigte der Rat im Februar die Durchführung einer von der Kommission vorgeschlagenen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte.

51. Für die künftige Linie der sozialpolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft hat der Bundesarbeitsminister im Rat eine „Initiative" vorgelegt, deren Zweck es ist, die Sozialpolitik eng mit dem Geschehen in den anderen Bereichen der Gemeinschaften, wie mittelfristige Wirtschaftspolitik, Energiepolitik, Technologie usw., zu verbinden.

Rat und Kommission haben diese deutsche Anregung begrüßt und wollen die künftige sozialpolitische Zusammenarbeit nach ihr ausrichten.

Der Europäische Sozialfonds

52. In der Ratstagung vom 21. Dezember 1967 wurden auch erste Überlegungen für eine Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds nach dem Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1969) angestellt.

Nach Meinung aller Mitgliedstaaten und der Kommission hat der Sozialfonds, der bis Ende 1967 etwa 215 Mio DM Zuschüsse an die Mitgliedstaaten, hauptsächlich für die Umschulung arbeitsloser Arbeitskräfte gewährte, bisher nur einen unzureichenden Beitrag auf dem ihm vom Vertrag bestimmten Aufgabengebiet leisten können. Der Rat will ihm daher neue Aufgaben im Sinne einer modernen Beschäftigungspolitik, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitslosigkeit, zuweisen.

XIV. Zoll- und Handelspolitik

Die Zollpolitik

53. Die Gemeinschaft beteiligte sich aktiv an den Beratungen über die Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer. Durch diese Zollpräferenzen soll den Entwicklungsländern ein erweiterter Marktzugang in den Industrieländern und damit eine Steigerung ihrer Exporterlöse ermöglicht werden. Im Mittelpunkt der Arbeiten stand die zweite Welthandelskonferenz in New Delhi, bei der diese Frage ein zentrales Thema war.

54. Zur Durchführung der in der Kennedy-Runde getroffenen Vereinbarung über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 4,5 Mio t Getreide an die Entwicklungsländer ist nun zu entscheiden, wie der Anteil der Gemeinschaft von 1,035 Mio t geleistet werden soll. Die Bundesregierung fordert dabei aus politischen und entwicklungspolitischen Gründen, die Empfängerländer selbst bestimmen zu können; daneben wird eine enge Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft angestrebt.

55. Über die von den Vereinigten Staaten ergriffenen beziehungsweise erwogenen Maßnahmen zur Verringerung ihres Zahlungsbilanzdefizits fanden Konsultationen zwischen der Kommission und Vertretern der amerikanischen Regierung statt. In den anschließenden Beratungen der Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten und des Ministerrates wurde von deutscher Seite vorgeschlagen, die Europäischen Gemeinschaften sollten die Vereinbarungen der Kennedy-Runde beschleunigt verwirklichen, um durch eine Expansion des Welthandels zur Lösung der anstehenden Probleme beizutragen. Der Rat konnte am 4. März 1968 über diesen Vorschlag noch kein Einvernehmen erzielen. Er beauftragte aber die Kommission, zur Vorbereitung einer für Ende März vorgesehenen weiteren Tagung die Möglichkeiten und Konsequenzen einer beschleunigten Durchführung der Kennedy-Runde zu prüfen.

56. Bei den Verhandlungen über ein internationales Kaffee- und ein Kakaoabkommen haben die Mitgliedstaaten in den Zoll- und Einfuhrverfahrensfragen einen gemeinschaftlichen Standpunkt vertreten und darauf hingewirkt, daß zu einem geeigneten Zeitpunkt auch die Gemeinschaft als solche das Abkommen zeichnen kann. Dieses Vorgehen dient der weiteren Verwirklichung von Artikel 116 des EWG-Vertrages und entspricht dem deutschen Interesse an einem möglichst gemeinsamen Auftreten der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter.

Die gemeinsame Handelspolitik

57. Bei der Koordinierung der Handelspolitik der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern aufgrund von Artikel 111 des EWG-Vertrages — zur Vorbereitung einer gemeinsamen Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen nach Ablauf der Übergangszeit entsprechend Artikel 113 — konnten während des Berichtszeitraums über den bereits berichteten Stand (EWG-Klausel in Handelsverträgen, Konsultationen usw.) hinaus nur geringe Fortschritte erzielt werden. Die Schwierigkeiten gehen auf die noch immer sehr verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten über den Inhalt der künftigen gemeinsamen Handelspolitik zurück, die sich zum Teil aus unterschiedlichen außenpolitischen Zielsetzungen, zum Teil aber auch aus Unterschieden in der sektoralen Wirtschaftsstruktur der Mitgliedstaaten ergeben.

58. Immerhin hat Frankreich seinen grundsätzlichen Widerstand dagegen aufgegeben, daß der von allen Mtigliedstaaten erreichte Liberalisierungsstand durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft konsolidiert wird. Die Verabschiedung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste durch den Rat dürfte

sich allerdings noch einige Zeit hinziehen, da dieser Vorschlag der Kommission in engem Zusammenhang mit anderen handelspolitischen Vorschlägen erörtert wird.

59. Bei diesen Erörterungen geht es jetzt vor allem um die Frage, ob ein gemeinsames Einfuhrkontrollverfahren eingeführt werden soll. Die Kommission und die meisten Mitgliedstaaten streben an, daß die Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Ländern mit Hilfe eines Lizenzzwanges kontrolliert wird. Die Kommission erhofft sich auf diesem Wege unter anderem Fortschritte bei der Erhöhung des gemeinsamen Liberalisierungsstandes. Die Bundesregierung lehnt dagegen im Einvernehmen mit Bundestag und Bundesrat die Einführung eines Lizenzzwanges zu Kontrollzwecken als Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ab und verlangt, daß zunächst der materielle Inhalt der gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Liberalisierung und Kontingentierung festgelegt wird. Solange dies nicht geschehen ist, nimmt die Bundesregierung in Kauf, daß weiterhin Schutzmaßnahmen aufgrund von Artikel 115 getroffen werden müssen.

60. Die Beratungen über eine Verordnung zur Dumpingabwehr wurden während des Berichtszeitraums intensiv fortgeführt, nachdem die Kommission einen neuen Vorschlag vorgelegt hatte, in dem der in der Kennedy-Runde vereinbarte GATT-Antidumping-Kodex berücksichtigt ist. Die EWG-Regelung soll am 1. Juli 1968 in Kraft treten.

Handelsabkommen der Gemeinschaft

61. Die Handelsabkommen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten mit Israel und dem Iran werden jeweils um ein Jahr bis zum 30. Juni bzw. 30. September 1968 weitergeführt. Das Abkommen mit dem Libanon ist noch nicht in Kraft getreten; seine Bestimmungen über die technische Zusammenarbeit werden jedoch bereits vorläufig angewandt.

62. Ein Mandat für Verhandlungen mit Jugoslawien über den Abschluß eines Handelsabkommens konnte trotz deutscher Bemühungen noch nicht erteilt werden, da ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um das Beitrittsgesuch Großbritanniens eine abwartende Haltung einnimmt.

XV. Beitritte, Assoziierungen und besondere Beziehungen in Europa

Beitrittsanträge

63. Auch nach der Sommerpause 1967 standen die Beitrittsanträge Großbritanniens, Dänemarks, Irlands und Norwegens sowie das Verhandlungsersuchen der schwedischen Regierung im Mittelpunkt der Arbeiten der Gemeinschaft.

64. Am 29. September 1967 legte die Kommission ihre erste Stellungnahme zu den Anträgen vor. Der abgewogene und objektive Bericht gelangte zu Schlußfolgerungen, die von der Bundesregierung als geeignete Ansatzpunkte für das weitere Verfahren angesehen wurden.

65. Ein erster Gedankenaustausch über den Bericht der Kommission fand auf der Tagung des Rats am 2./3. Oktober 1967 statt. Auf der Grundlage einer vom Ratspräsidenten, Bundeswirtschaftsminister Professor Dr. Schiller, vorgeschlagenen Themenliste erörterte der Rat dann im Oktober, November und Dezember ausführlich die durch die Beitrittsanträge aufgeworfenen Sachprobleme. Die erste umfassende Sachdebatte am 23./24. Oktober 1967 konzentrierte sich auf die Frage, ob der Beitritt neuer Mitglieder zu einer Änderung der grundlegenden Ziele, Merkmale und Methoden der Gemeinschaft führen müsse. Die französische Delegation hielt im Gegensatz zu den übrigen Ratsmitgliedern eine solche Änderung im Falle einer Erweiterung der Gemeinschaft für zwangsläufig. Dagegen wurde fast völlige Übereinstimmung darüber erzielt, daß neu hinzutretende Mitglieder die Verträge von Rom und die von den Organen der Gemeinschaft beschlossenen Regelungen zu übernehmen hätten.

Die Ratstagung am 20. November 1967 stand unter dem Zeichen der am 18. November erfolgten Abwertung des Pfund Sterling. Im Rat herrschte Übereinstimmung, daß die Abwertung sowie die übrigen von der britischen Regierung eingeleiteten und angekündigten Maßnahmen ein mutiger Schritt zur Sanierung der britischen Zahlungsbilanz und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der britischen Wirtschaft seien. Die Entscheidung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Goldparitäten ihrer Währungen zu halten und sich an internationalen Stützungen für das Pfund zu beteiligen, wurde dabei als ein Zeichen der Solidarität der Sechs untereinander, der Solidarität gegenüber Großbritannien und der Bereitschaft zu internationaler währungspolitischer Zusammenarbeit gewürdigt.

66. Am 27. November 1967 wandte sich der französische Staatspräsident in seiner Pressekonferenz gegen die Aufnahme von Verhandlungen mit den Antragstellern, die zum Beitritt führen könnten. Neben diesem Nein zum Beitritt im gegenwärtigen Zeitpunkt wies der französische Staatspräsident jedoch auf die Bereitschaft hin, ein Arrangement zu treffen, das schon jetzt den Handel zwischen den Beitrittskandidaten und der Gemeinschaft erleichtert. Unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Erklärungen befaßte sich das Europäische Parlament in seinem Kolloquium mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission am 28. November 1967 ausführlich mit der durch die französische Reaktion auf die Beitrittsanträge geschaffenen Situation.

67. Auf seiner anschließenden Tagung am 18./19. Dezember 1967 gelangte der Rat zu keiner einheitlichen Beurteilung der durch die besondere wirtschaftliche Lage Großbritanniens im Zusammenhang mit den Beitrittsanträgen aufgeworfenen Probleme auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Währungs- und

Agrarpolitik. Die Kommission sprach sich wie in ihrem Bericht so auch in den Ratsdebatten dafür aus, mit den Staaten, die den Beitritt beantragt haben, in geeignter Form Verhandlungen aufzunehmen, um die Probleme im einzelnen und ihre Lösungsmöglichkeiten gründlich zu prüfen. Fünf Mitgliedstaaten schlossen sich dieser Auffassung der Kommission voll an.

Demgegenüber unterstrich der französische Außenminister, daß der Gesundungsprozeß der britischen Wirtschaft vollendet sein müsse, bevor der Antrag Großbritanniens wieder in Betracht gezogen werden könne.

Der Rat stellte daher fest, daß er kein Einvernehmen über den Fortgang des Verfahrens erzielen könne, die Betrittsanträge und das Verhandlungsersuchen der schwedischen Regierung jedoch auf der Tagesordnung des Rats blieben. Der Ratspräsident hat die Regierungen der antragstellenden Staaten und Schwedens hiervon unterrichtet.

68. Die seitherigen Bemühungen sind auf Übergangslösungen in Richtung eines späteren Beitritts bzw. auf Pläne für die Zusammenarbeit mit Großbritannien und den interessierten europäischen Staaten, die eine Vergrößerung des Abstandes zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft und den beitrittswilligen Ländern verhindern sollen, gerichtet.

In diesem Zusammenhang haben die Beneluxstaaten in ihrem gemeinsamen Memorandum vom 19. Januar 1968 ein System von Konsultationen und Formen der Zusammenarbeit mit den beitrittswilligen Staaten auf innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsverträge liegenden Gebieten vorgeschlagen. Sie regten im einzelnen Konsultationen mit den Antragstellern über Gemeinschaftsangelegenheiten sowie Vereinbarungen auf den Gebieten Technologie, Patentrecht, Europäische Handelsgesellschaft, Rüstung und Entwicklungshilfe an. Daneben hat die italienische Regierung am 23. Februar 1968 ein Memorandum vorgelegt, in dem ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung einer gleichgewichtigen Entwicklung des inneren Ausbaus der Gemeinschaften, der Außenbeziehungen (Assoziierungen und besondere Abkommen) und der Erweiterung vorgeschlagen wird.

Die Bundesregierung befürwortet eine Lösung, durch die ein ökonomischer Sachzwang auf den Beitritt hin ausgelöst wird. Sie knüpft dabei an den Hinweis des französischen Staatspräsidenten in seiner Pressekonferenz vom November 1967 auf die Möglichkeit eines handelspolitischen Arrangements an. Diese Überlegungen wurden auch zur Grundlage der gemeinsamen deutsch-französischen Erklärung im Anschluß an die Konsultationen zwischen Bundeskanzler Kiesinger und Staatspräsident de Gaulle am 15./16. Februar 1968.

69. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sich am 29. Februar und am 9. März 1968 mit den vorstehenden Plänen und Vorschlägen befaßt. Dabei standen die von Bundesaußenminister Brandt umrissenen deutschen Vorstellungen über ein handelspolitisches Arrangement im Mittelpunkt der Diskussion. Durch Zollabbau auf dem gewerblichen Sektor und gleichwertige Maßnahmen im Agrarbereich soll dieses GATT-konforme Arrangement nach Auffassung der Bundesregierung die wirtschaftliche Annäherung der Beitrittskandidaten an die Gemeinschaft fördern und den vollen Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt wirksam vorbereiten. Die Behandlung dieser Fragen soll am 5. April 1968 fortgesetzt werden.

Assoziierungen und besondere Beziehungen in Europa

70. Auf Grund des vom Rat im Juli 1967 verabschiedeten Mandats nahm die Kommission die Verhandlungen mit Spanien auf. Dabei konnten deutliche Fortschritte in der Präzisierung der gegenseitigen Angebote erzielt werden. Nach dem Abschluß dieser Verhandlungsserie wird sich der Rat erneut mit dem spanischen Antrag befassen müssen.

71. Die Assoziation mit Griechenland konnte während des Berichtszeitraumes nicht weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Harmonisierung der Agrarpolitiken und die Fortführung der Finanzhilfe. Die laufenden Geschäfte wurden entsprechend dem Assoziationsabkommen durchgeführt.

72. Die Assoziation mit der Türkei hat sich positiv fortentwickelt. Die Gemeinschaft konnte weitere Zollkontigente und Zollpräferenzen für einige Erzeugnisse des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Sektors eröffnen. Auch die Abwicklung der Finanzhilfe erfolgte zügig.

Die Aufnahme der gemeinschaftsinternen Arbeiten für den Übergang von der Vorbereitungs- zur Übergangsphase (2. Stufe der Assoziation) steht bevor. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Arbeiten nach Kräften zu fördern, damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Assoziationsrat ein Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen verabschiedet werden kann, das den Inhalt der 12jährigen Übergangsphase festlegt.

XVI. Assoziierungen außereuropäischer Länder

73. Das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den mit ihr assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sieht vor, daß ein Jahr vor dem Ende seiner Laufzeit — d. h. vom 1. Juni 1968 an — die Vertragsparteien die Bestimmungen prüfen, die für einen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten. Die Bundesregierung wertet zur Zeit die Erfahrungen aus, die deutscherseits bisher mit dem Abkommen gemacht wurden.

74. Das Assoziierungsabkommen mit Nigeria wird voraussichtlich im Frühjahr 1968 in allen Mitgliedstaaten ratifiziert sein. Das Abkommen wird zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Es gilt jedoch nur bis zum 31. Mai 1969.

75. Die Verhandlungen mit den ostafrikanischen Staaten können nun weitergeführt werden, nachdem der Rat der Kommission ein neues, erweitertes Mandat erteilt hat.

76. Für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Marokko und Tunesien hat der Rat im Oktober 1967 ebenfalls ein Mandat erteilt. Es enthält wichtige Angebote für Olivenöl und Zitrusfrüchte. Die Kommission hat bereits mit Delegationen Marokkos und Tunesiens verhandelt. Es zeigte sich, daß beide Länder weit über das Mandat hinausgehende Wünsche an die Gemeinschaft haben.

77. Mit Algerien sind bisher noch keine Verhandlungen über eine Assoziierung aufgenommen worden.

78. Der Assoziationsantrag Israels vom 4. Oktober 1966 wurde von einer Expertengruppe der Mitgliedstaaten geprüft. Der Rat konnte jedoch noch kein Verhandlungsmandat verabschieden, weil die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Inhalt und Tragweite eines etwaigen Abkommens mit Israel unterschiedlich sind: Deutschland und die Niederlande treten für ein generelles Präferenzabkommen ein, während die anderen Mitgliedstaaten nur zu geringen Zugeständnissen bereit sind.

XVII. Die Europäische Investitionsbank

79. Die Europäische Investitionsbank wurde 1958 als rechtlich selbständiges Kreditinstitut durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtet. Ihre Aufgabe ist die Finanzierung von Investitionsvorhaben im Interesse einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft. Daneben können auf Grund besonderer Vereinbarungen auch Darlehen an assoziierte Länder gewährt werden. Die Bank verfügt über ein von den Mitgliedstaaten gezeichnetes Kapital von 4 Mrd. DM. Hiervon sind satzungsgemäß 25 % eingezahlt; 750 Mio RE stellen Garantiekapital dar. Über den bar eingezahlten Betrag hinaus beschafft sich die Bank die erforderlichen Mittel für die Darlehensgewährung auf den Kapitalmärkten. Bis Ende 1967 hatte sie Darlehen in Höhe von rund 3,9 Mrd. DM gewährt.

80. Im abgelaufenen Geschäftsjahr entfielen etwa 2/3 aller in die Mitgliedsländer geflossenen Darlehen auf Umstellungsvorhaben und Vorhaben von gemeinsamen Interesse, während in früheren Jahren vorwiegend Darlehen für Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete der Gemeinschaft genehmigt wurden. Diese Entwicklung macht deutlich, daß die Bank bemüht ist, sich im Rahmen ihrer Satzung den sich verändernden wirtschaftlichen Daten und finanziellen Bedürfnissen in flexibler Weise anzupassen.

Die Europäische Atomgemeinschaft

81. In bezug auf das Forschungsprogramm und die Arbeitsweise von Euratom zeigten sich während des Berichtszeitraums neue Entwicklungen. Die Kommission konnte ihren Vorschlag für ein neues Mehrjahresprogramm nicht rechtzeitig vorlegen, weil bei der Durchführung des zweiten Fünfjahresprogramms, das am 31. Dezember 1967 endete, grundlegende Auffassungsunterschiede der Mitgliedstaaten über die Orientierung der zukünftigen Arbeit Euratoms aufgetreten waren, die teils finanziellen, teils politischen Erwägungen entsprangen. Die Bundesregierung hat stets auf eine Stärkung der Kommission zur Erhöhung der Integrationswirkung der Gemeinschaftsarbeiten hingewirkt.

82. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat sich mit der Lage auseinandergesetzt und in seiner Tagung am 8. Dezember 1967 Entscheidungen getroffen, die nicht nur das Element der Integration in der Arbeitsweise der Gemeinschaft unterstreichen, sondern auch zusätzlich zu dem strengeren Rahmen des gemeinsamen Programmes einen elastischeren Rahmen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft, aber mit verschiedenen Teilnehmerzahlen und verschiedener Finanzierung und sonstiger Ausgestaltung vorsehen. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Grundsätze:

Die künftige Tätigkeit Euratoms wird ein gemeinsames Programm und Ergänzungsprogramme umfassen. Das gemeinsame Programm soll so umfassend wie möglich sein und von allen Mitgliedstaaten durch ein Budget nach einem festen Aufbringungsschlüssel finanziert werden. Die Tätigkeiten unter diesem Programm können in ein einziges oder in mehrere Mehrjahresprogramme zusammengefaßt werden. An den Ergänzungsprogrammen werden nur die interessierten Mitgliedstaaten nach besonderer Vereinbarung teilnehmen.

83. Das gemeinsame Programm umfaßt sowohl die Tätigkeiten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle als auch bestimmte Tätigkeiten, die augenblicklich vor allem Gegenstand von Assoziationsverträgen sind oder werden können. Die in der Gemeinsamen Kernforschungsstelle durchgeführten Vorhaben werden überprüft, und zwar in bezug auf ihre Nützlichkeit für die Grundlagenforschung und die technische Entwicklung, soweit sie noch nicht industriereif ist. Dabei sind die vorhandenen Einrichtungen und das vorhandene Personal optimal zu nutzen. Auch die Verwaltungsstruktur und die Arbeitsweise der Gemeinsamen Kernforschungsstelle sind zu verbessern mit dem Ziel größerer Arbeitseffekte.

Insbesondere auch auf deutschen Wunsch hat der Ministerrat beschlossen, nach Möglichkeit auch Forschungsthemen in die Arbeit der Gemeinsamen Kernforschungsstelle aufzunehmen, die nicht nuklear sind, und zwar vor allem auf den Gebieten, die in der Ratsentschließung vom 31. Oktober 1967 aufgeführt sind.

84. Hinsichtlich der Assoziationsverträge hat der Rat den Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, an Hand eines Berichts der Gruppe Atomfragen zu prüfen, welche Verträge im Jahre 1968 und im Mehrjahresprogramm fortgesetzt werden sollen. Dabei kommt nach deutscher Auffassung der Grundlagenforschung und den Basisprogrammen für die Entwicklung von Konvertern und Brutreaktoren besondere Bedeutung zu.

Die Ausbildung von Forschern und die Dokumentation bleiben selbstverständlich Themen des gemeinsamen Programmes.

85. Den Ergänzungsprogrammen kommt eine besondere Bedeutung insoweit zu, als sie geeignet sind, auch bei unterschiedlicher Sachlage und ungleichen Interessen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch die Schaffung von Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen und zum Nutzen der Gemeinschaft eine Integrationswirkung zu erzielen, die bei einer bilateralen oder trilateralen Zusammenarbeit außerhalb der Gemeinschaft nicht oder nicht im gleichen Maße erzielbar wäre. Insbesondere sind die Formen einer solchen komplementären Zusammenarbeit zu prüfen, wie vor allem die Art der Finanzierung, die Rolle der Kommission und die Unterrichtung der nicht teilnehmenden Länder. Als besonders geeignete Form einer solchen Zusammenarbeit erscheint das Gemeinsame Unternehmen, wie es in Kapitel V des Euratom-Vertrages vorgesehen ist.

86. Bei der Aufstellung zukünftiger Programme wird besonders sorgfältig auf industrielle Probleme zu achten sein. Der Rat hat dazu festgestellt, daß die Zusammenarbeit in der industriellen Entwicklung eine gemeinsame Industriepolitik für die spätere kommerzielle Phase voraussetzt. Für diese werden neue Methoden und Formen der Zusammenarbeit gefunden werden müssen, wobei die Notwendigkeit des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs berücksichtigt werden muß.

87. Da das zweite Fünfjahresprogramm für Forschung und Ausbildung am 31. Dezember 1967 ausgelaufen ist, hat der Rat ein Interimsprogramm für ein Jahr beschlossen, um bei der Aufstellung des neuen Programmes nach den oben geschilderten Grundsätzen über die erforderliche Zeit zu verfügen und die künftigen Beschlüsse nicht zu präjudizieren. Das Interimsprogramm soll die Kontinuität der laufenden Arbeiten in den Anstalten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle gewährleisten. Neue Arbeiten werden nicht begonnen. Die bisher im Vertragswege von Forschungsstellen der Mitgliedstaaten durchgeführten Programmarbeiten sollen bis zu einer Entscheidung, welche dieser Arbeiten auch in einem künftigen Programm enthalten sein werden, aus nationalen Mitteln finanziert werden. Diese Aufwendungen werden gegebenenfalls rückwirkend ab 1. Januar 1968 von Euratom erstattet.

Die Ausführung des Interimsprogramms regelt ein Haushaltsplan, der zwar für ein ganzes Jahr gilt, aber zu gegebener Zeit den neuen Programmbeschlüssen angepaßt wird, die der Rat nach Möglichkeit vor dem 30. Juni 1968 fassen will. Das Europäische Parlament hat diesem Haushaltsplan wegen des Fehlens hinreichend langfristiger Programmvorstellungen nicht zugestimmt.

88. Hinsichtlich der Beitrittsanträge von Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen sowie der Kontakte mit Schweden wird auf die Ausführungen im Berichtsteil „EWG" verwiesen.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

89. Im Berichtszeitraum standen die Montanindustrien weiterhin im Zeichen der Bemühungen, sich den veränderten Wettbewerbsverhältnissen anzupassen. Die zuständigen Gemeinschaftsorgane haben ihre Anstrengungen zur Lösung der Probleme, die sich aus

— den Absatzschwierigkeiten auf dem Kohlemarkt,

— der Überkapazität und der unzureichenden Preishöhe auf dem Stahlmarkt,

den sozialen Folgen von Betriebsstillegungen und -einschränkungen (vor allem im Steinkohlenbergbau)

ergaben, fortgesetzt.

I. Allgemeine Angelegenheiten

Wettbewerbsbestimmungen

90. Im Bergbau und in der Stahlindustrie der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat sich die Tendenz zur stärkeren Kooperation und Bildung größerer Unternehmenseinheiten fortgesetzt. Der beabsichtigte Rationalisierungseffekt soll die Unternehmen in die Lage versetzen, dem unverändert scharfen Wettbewerb besser zu begegnen.

91. In Belgien haben sich fünf Zechen des Reviers Campine, die 48,5 % der belgischen Steinkohle fördern, mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zu der „N. V. Kempense Steenkolenmijnen" zusammengeschlossen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat diesen Zusammenschluß und den Beitritt der neuen Gesellschaft zu dem belgischen Verkaufskontor „Cobechar" genehmigt.

92. In der deutschen Stahlindustrie beabsichtigt die „August Thyssen Hütte AG" den Erwerb der Mehrheit der Aktien der „Hüttenwerke Oberhausen AG". Ihr Antrag auf Genehmigung dieses Vorhabens liegt

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor. Er ist von der Bundesregierung befürwortet worden.

93. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in jedem Jahr gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 die beabsichtigten staatlichen finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mit. Die Kommission hat die ihr durch die Bundesrepublik für das Jahr 1967 mitgeteilten Beihilfen genehmigt.

Energiepolitik

94. Die Bemühungen um eine Grundlage für eine gemeinsame Energiepolitik sind verstärkt worden. Die Kommission will mit den einzelnen Regierungen Konsultationen durchführen und dann zunächst eine Analyse der gegenwärtigen energiepolitischen Situation und der dringlichsten energiewirtschaftlichen Probleme in der Gemeinschaft ausarbeiten.

95. Im Hinblick auf die schwierige Lage im Steinkohlenbergbau hat der Bundesminister für Wirtschaft bei der Hohen Behörde der Montanunion am 5. Juni 1967 den Antrag gestellt, die in Artikel 58 des Montanunionvertrages vorgesehenen Maßnahmen zur Lösung der gegenwärtigen Krisensituation zu treffen. Der Antrag wird zur Zeit von der Kommission geprüft.

96. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus bis zum 31. Dezember 1970 verlängert.

97. Für den Mineralölbereich werden aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 10. Juni 1967 die Beratungen über eine gemeinsame Politik im Bereich von Erdöl und Erdgas auf der Grundlage der von der EWG-Kommission am 18. Februar 1966 vorgelegten Aufzeichnung und des dazu ausgearbeiteten Berichts der Ständigen Vertreter fortgeführt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden u. a. die Versorgungssicherheit, die weitere Streuung der Versorgungsquellen, die künftige Handelspolitik sowie die Wettbewerbslage der Gemeinschaftsunternehmen erörtert.

Finanzmaßnahmen

98. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968 ist die Einnahme aus der Umlage bei einem Satz von 0,30 % auf 127,2 Mio DM veranschlagt worden. Der Anteil der deutschen Unternehmen an dem gesamten Aufkommen zeigt eine leicht sinkende Tendenz und beträgt zur Zeit etwa 46 %.

99. Nach dem am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist ab 1. Januar 1968 ein jährlicher Pauschbetrag von 72 Mio DM aus dem Umlageaufkommen zur Deckung eines Teils der Verwaltungskosten der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu verwenden. Weitere wesentliche Ausgabepositionen sind: Gewährung von sozialen Anpassungsbeihilfen und Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der technischen und wirtschaftlichen Forschung.

Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen

100. Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr gemäß Artikel 56 des EGKS-Vertrages 44 Anträge auf Gewährung von Anpassungshilfen zugunsten von 48 735 betroffenen Arbeitnehmern gestellt. Der geschätzte Betrag der benötigten Beihilfemittel beläuft sich auf etwa 118 Mio DM. Dieser Betrag ist bei weitem der höchste seit Bestehen der Montanunion. An der Finanzierung beteiligen sich Kommission und Bundesregierung je zur Hälfte.

101. Auch die industriellen Umstellungskredite, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 56 des EGKS-Vertrages gewährt, haben wachsende Bedeutung erhalten. Im Jahre 1967 hat die Bundesregierung Anträge über ein Kreditvolumen von über 105 Mio DM bei der Kommission gestellt.

102. Die im letzten Bericht erwähnte regionalwirtschaftliche Studie über das Saarland ist inzwischen von der Kommission veröffentlicht worden. Die Studie enthält wertvolles Material zur regionalpolitischen Orientierung insbesondere unter dem Aspekt der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Verkehr

103. Im Rahmen der Verkehrsbestimmungen des EGKS-Vertrages spielt die Herstellung einer angemessenen Transparenz der Frachten eine besonders wichtige Rolle. Hier konnten Fortschritte erzielt werden bei den Bestrebungen, für die noch offene Frage der Frachtenpublizität bei internationalen Binnenschiffstransporten zwischen Häfen der Gemeinschaft Lösungen vorzubereiten. In mehreren multilateralen Verhandlungen wurde eine grundsätzliche Einigung zwischen den Regierungen über die Ausgestaltung eines gemeinschaftlichen Publizitätssystems erzielt. Bei den Verhandlungen ließen sich die Regierungen von dem Gesichtspunkt leiten, der auf der Grundlage des EWG-Vertrages auszuarbeitenden gemeinsamen Verkehrspolitik nicht vorzugreifen.

104. Von einigen Eisenbahnen der Gemeinschaften werden beim Transport von Montangütern Mindestfrachten erhoben oder Mindestentfernungen berechnet. Das Niveau dieser Minima ist in letzter Zeit zum Teil erhöht worden, so daß die mit der Einführung direkter internationaler Tarife verbundenen Vorteile in gewissem Umfang wieder aufgehoben werden. Die Regierungen der Mitgliedstaaten prüfen zusammen mit der Kommission

Lösungsmöglichkeiten, die den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes entsprechen, aber auch die eigenwirtschaftlichen Interessen der Eisenbahnen berücksichtigen.

105. Die Als-Ob-Tarife der Deutschen Bundesbahn, die sie im Wettbewerb gegen den geplanten Bau des Saar-Pfalz-Kanals gebildet hat, werden auf der Grundlage der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 14/66 angewendet. Über die gegen diese Entscheidung von der niederländischen Regierung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhobene Klage wurde am 8. Februar 1968 entschieden. Der Gerichtshof hat die Unterstützungsfähigkeit der saarländischen Unternehmen grundsätzlich anerkannt, die Entscheidung wegen der fehlenden Befristung der Tarife jedoch aufgehoben.

Sozialpolitik

106. Hinsichtlich der Sozialpolitik wird auf die Ausführungen in den Abschnitten „Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen" und „Arbeiterwohnungsbau" verwiesen.

Arbeiterwohnungsbau

107. Der Arbeiterwohnungsbau wurde von der Kommission während des Berichtszeitraums weiter gefördert. Für die Bundesrepublik Deutschland ergab sich Ende 1967 folgendes Bild: Mit Finanzierungshilfen der Hohen Behörde/Kommission wurden bisher in zwei Versuchs- und sechs großen Bauprogrammen zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer der Montanindustrie insgesamt 74 716 Wohnungen gebaut. Die Gesamtbaukosten dafür betrugen ca. 3 138 Mio DM, die folgendermaßen aufgebracht wurden:

1. Eigenmittel der HB/Kommission	182 Mio DM
2. Anleihen der HB/Kommission	53 Mio DM
3. Durch HB/Kommission aktivierte Zusatzmittel	414 Mio DM
Finanzhilfen der HB/Kommission insgesamt	649 Mio DM
4. Mittel des Bundes und der Länder der BRD, der Werke, Bauherren und -träger sowie Hypothekenmittel	2 489 Mio DM
Gesamtbaukosten	3 138 Mio DM

Studien und Forschung

108. Im Berichtszeitraum wurde die Prüfung von neun Forschungsvorhaben abgeschlossen. Für diese Vorhaben hat die Kommission beim Rat der Europäischen Gemeinschaften die Zustimmung zur Bereitstellung von insgesamt über 12 Mio DM aus Umlagemitteln beantragt.

Die Bundesregierung hat bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine finanzielle Beteiligung an der Durchführung einer Markt- und Absatzstudie beantragt.

109. Anläßlich der Januartagung 1968 des Europäischen Parlaments kündigte die Kommission im Rahmen ihrer Darlegungen über die Schwerpunkte einer gemeinsamen Kohlepolitik ein mittelfristiges Forschungsprogramm für Kohle an.

II. Gemeinsamer Markt „Kohle"

110. Die Schwierigkeiten, die in diesem Bereich seit Inkrafttreten des EGKS-Vertrages eingetreten sind, und die Vielzahl von Tatbeständen und Hemmnissen, die bisher der Verwirklichung eines echten Gemeinsamen Marktes für Kohle entgegenstanden, wurden bereits im letzten Bericht ausführlich dargelegt. Diese Lage hat sich bis heute nicht wesentlich geändert.

111. Das Bestreben zur eigenen Versorgung der verschiedenen Teilmärkte ist nach wie vor vorhanden. Trotzdem wurde der Bezug von Drittlandskohle eingeschränkt. Ursachen hierfür waren einmal der allgemeine, strukturell bedingte Verbrauchsrückgang bei Kohle, zum anderen aber auch die Anfang des Jahres 1967 eingeführte Kokskohlen-Subvention. So ist die Einfuhr der Gemeinschaftsländer an Drittlandskohle, die im Jahre 1966 noch rd. 26 Mio t betragen hat, auf rd. 23 Mio t im Jahre 1967 abgesunken. Die Bundesrepublik war 1967 an diesen Einfuhren wiederum mit rd. 6 Mio t beteiligt.

112. Der Rückgang der Drittlandseinfuhren hat sich für das größte Erzeugerland der Gemeinschaft, die Bundesrepublik, im Hinblick auf seine Lieferungen in die übrigen Gemeinschaftsländer mengenmäßig positiv ausgewirkt. Einer Lieferung der deutschen Reviere in die übrigen MU-Länder in Höhe von 20,3 Mio t im Jahre 1966 steht 1967 eine Menge von 21,6 Mio t gegenüber. Obwohl der Steinkohlenbergbau einen großen Teil dieser Lieferungen zu Angleichungspreisen durchführen mußte, hat er seine Erlöse infolge der Kokskohlen-Subvention gegenüber dem Vorjahr aufbessern können.

113. Der gesamte Austausch von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen zwischen den Ländern der Gemeinschaft betrug im Jahre 1967 rd. 28 Mio t gegenüber rd. 27 Mio t im Jahre 1966.

III. Gemeinsamer Markt „Stahl"

114. Wie der Weltstahlmarkt ist auch der Stahlmarkt der Gemeinschaft seit einigen Jahren durch ein wachsendes Stahlüberangebot gekennzeichnet. Das zwischen Stahlerzeugungskapazität und Stahlnachfrage bestehende Ungleichgewicht sowie Stahl-

einfuhren zu anomal niedrigen Preisen haben den Wettbewerb zwischen den Stahlproduzenten auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft so verschärft, daß neben dem Rückgang der Kapazitätsauslastung eine bedeutende Erlösverschlechterung eingetreten ist.

115. Die Tätigkeit der Gemeinschaft war daher wie in den letzten Jahren so auch im Berichtszeitraum darauf gerichtet, die Lage im Stahlbereich der Gemeinschaft durch Herstellung eines besseren Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage zu normalisieren und hierdurch die Voraussetzungen zur Stabilisierung der Preise und damit zur Bereitstellung der Investitionsmittel zu schaffen, die insbesondere für die Modernisierung und Rationalisierung der Anlagen im Interesse der künftigen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlich sind.

116. Die Situation der Stahlindustrie der Gemeinschaft hat sich im vergangenen Jahr nur wenig verbessert, zumal der Stahlverbrauch in den Mitgliedstaaten nur um knapp 1 % zunahm. Die Rohstahlerzeugung der Gemeinschaft ist von rd. 85 Mio t im Jahre 1966 auf rd. 90 Mio t im Jahre 1967 gestiegen. Die Rohstahlproduktionsmöglichkeiten haben sich im gleichen Zeitraum um 4 Mio t auf ca. 113 Mio t erweitert. Ihr Ausnutzungsgrad hat sich daher leicht — auf etwa 80 % — erhöht.

117. Die gesteigerte Stahlerzeugung der Gemeinschaft ist vor allem auf die Erhöhung der Stahlausfuhr in dritte Länder zurückzuführen, die im Jahre 1967 mit ca. 14,6 Mio t Walzstahl um mehr als 2 Mio t über der des Vorjahres lag. Der Anteil der Gemeinschaft am Welthandel dürfte unverändert wie 1966 ca. 35 % betragen haben. Der Binnenaustausch war mit ca. 13,8 Mio t Walzstahl im Jahre 1967 etwa 0,7 Mio t größer als im Vorjahr; er beträgt jetzt ein Viertel des Stahlverbrauchs der Gemeinschaft. Die Walzstahleinfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft haben sich im gleichen Zeitraum um 0,3 Mio t auf ca. 2,6 Mio t erhöht.

118. Die Erwartungen der Kommission, ihre verbesserten Vorausschätzungsprogramme und ihre darauf beruhenden Empfehlungen für das Verhalten der Produzenten würden zur Stabilisierung der Lage auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft beitragen, haben sich nach Ansicht der Kommission im vergangenen Jahr nicht ganz erfüllt, da die Erzeugung der Werke der Gemeinschaft etwas über den Vorausschätzungen lag.

119. Gegenüber der mengenmäßig befriedigenden Entwicklung der Stahlindustrie der Gemeinschaft blieb die Preissituation unverändert ungünstig; insbesondere beim Export in dritte Länder, aber auch in der Gemeinschaft war weiterhin ein Nachgeben der Stahlpreise zu beobachten. Die Exportpreise liegen nach wie vor erheblich unter den Preisen für Stahllieferungen innerhalb der Gemeinschaft. Die wegen der Stahleinfuhren zu anomal niedrigen Preisen bereits Ende 1963 von den Organen der Gemeinschaft in Kraft gesetzten Maßnahmen

- Anhebung der Einfuhrzölle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf das italienische Niveau von durchschnittlich 9 % mit Ausnahmen unter handelspolitischen Gesichtspunkten im Rahmen von Zollkontingenten,
- Einführung eines spezifischen Zolls auf Gießereiroheisen,
- mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren aus Staatshandelsländern,
- Verbot für die Produzenten der Gemeinschaft, ihre Verkaufspreise an Angebote aus Staatshandelsländern anzugleichen,

wurden nach einigen Änderungen auch weiterhin beibehalten. Für das Jahr 1968 wird insbesondere auf Grund der konjunkturellen Belebung in der Bundesrepublik eine Besserung sowohl mengenmäßig als auch bei den Erlösen erwartet.

120. Die wichtigsten Rohstoffe für die Stahlerzeugung (Eisenerz, Schrott, Koks) standen der Gemeinschaft auch im Jahre 1967 in ausreichender Menge und zu verhältnismäßig günstigen Preisen zur Verfügung. Die Preise für Gemeinschaftskohle und -koks wurden aufgrund der vom Rat beschlossenen und durch Entscheidungen der Hohen Behörde geregelten Möglichkeiten einer staatlichen Beihilfegewährung ermäßigt. Dadurch sind insoweit wesentliche Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen der Hüttenwerke der Gemeinschaft untereinander und gegenüber der Konkurrenz in dritten Ländern gemildert worden.

121. Die Rationalisierungsbemühungen innerhalb der Unternehmen und die Tendenz, durch Zusammenschlüsse zu optimalen Unternehmenseinheiten zu gelangen, haben sich im Stahlbereich der Gemeinschaft auch im Jahre 1967 fortgesetzt.

IV. Außenbeziehungen

122. Hinsichtlich der Beitrittsanträge von Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen sowie der Kontakte mit Schweden wird auf die Ausführungen im Berichtsteil „EWG" verwiesen.

123. Zwischen Großbritannien und der EGKS besteht ein „Abkommen über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland" vom 21. Dezember 1954, das im Sommer 1955 in Kraft getreten ist (Assoziationsabkommen). In dem aus Vertretern der Kommission (früher Hohe Behörde) und der britischen Regierung zusammengesetzten Assoziationsrat findet regelmäßig ein Informationsaustausch über Produktion, Investitionen, Preise und andere Probleme des Bergbaus und der Stahlindustrie in Großbritannien und in der Gemeinschaft statt. Der Assoziationsrat ist 1967 zweimal zusammengetreten. Außerdem

haben die Fachausschüsse Kohle und Stahl, denen Beamte der Kommission und der britischen Regierung angehören, mehrfach getagt. Eine auf Anregung des britischen Energieministers Marsh durch den Assoziationsrat im Jahre 1967 geschaffene besondere Arbeitsgruppe Stahl, die sich mit dem Problem der Preisgestaltung auf den Weltmärkten auseinandersetzt, ist ebenfalls mehrfach zusammengetreten.

124. Ein Informationsaustausch über Probleme der Stahlindustrie findet auf Beamtenebene seit 1962 auch zwischen Japan und der Kommission und seit 1967 zwischen Schweden und der Kommission statt.

125. Die in der Kennedy-Runde vereinbarten Zollsenkungen für Kohle und Stahl sollen nach einem Beschluß der Vertreter der Mitgliedsstaaten der EGKS vom 18. Dezember 1967 nach demselben Rhythmus erfolgen wie im EWG-Bereich. Dies bedeutet, daß am 1. Juli 1968 eine Zollsenkung von zwei Fünfteln der vollen Zugeständnisse stattfindet; die weiteren Senkungen erfolgen dann am 1. Januar 1970, 1971 und 1972.